

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

**L 33 Kreuzner Straße
Km 7,710 bis Km 8,300,
Marktgemeinde Paternion;
Generalsanierung;
straßenpolizeiliche Bewilligung.**

Datum	13.06.2019
Zahl	VL6-VK-4710/2009 (082/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BESCHIED

Aufgrund des Antrages vom 30.04.2019 und unter Zugrundelegung des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens am 21.05.2019 ergeht im Gegenstande nachstehender

SPRUCH:

I. Gemäß § 90 in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 37/2019, wird der Firma

STRABAG AG
9800 Spittal/Drau, Molzbichler Straße 6
die
Genehmigung

zur Durchführung und aus Anlass von **Straßenbaumaßnahmen** im Zuge der **L 33 Kreuzner Straße von Km 7,710 bis Km 8,300** in Kreuzen, Marktgemeinde Paternion, **in der Zeit vom 17.06.2019 bis 17.10.2019**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen,, erteilt.

Auflagen und Bedingungen:

1. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der Regelpäne der RVS 5.44 in beiden Fahrtrichtungen die Gefahrenzeichen gemäß
- **§ 50 Z 9 StVO 1960 „BAUSTELLE“**, auf gelben Hintergrund (100 x 150) mit gelber Blitzleuchte ab einer Entfernung von 200 m voranzukündigen.
- § 50 Z 8 lit. b bzw. lit. c StVO 1960 „Fahrbahnverengung“, sowie erforderlichenfalls das Gefahrenzeichen
- § 53 Abs.1 Z 7a StVO 1960 „Wartepflicht für Gegenverkehr“, aufzustellen.
Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" anzubringen. Die Gebotszeichen gemäß § 52 Zif. 15 der StVO 1960 „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ sind stets so zu befestigen, dass ein versehentliches oder mutwilliges Verdrehen ausgeschlossen ist.
2. Der Verkehr im Arbeitsbereich ist mittels Lichtsignalanlage zu regeln. Dies erfolgt durch Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor dem Arbeitsbereich.
3. Im Übrigen ist die Absicherung der Baustelle gemäß den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und gemäß § 89 der StVO 1960 (Beleuchtung) vorzunehmen.
4. Für die Absicherung der Baustelle sind rückstrahlende Straßenverkehrszeichen mit den Abmessungen S = 100 cm für Gefahrenzeichen und Ø = 96 cm für Ge- und Verbotsszeichen zu verwenden.

5. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl.Nr.83/166, in der derzeit geltenden Fassung entsprechen (z.B. Rückstrahlwerte, Farbe).
6. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen (Seitenabstand, Bodenabstand) hat unter Beachtung des § 48 der StVO 1960 zu erfolgen.
7. Gemäß § 32 der StVO 1960 wird die antragstellende Partei verpflichtet, die Straßenverkehrszeichen im Sinne der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **13.06.2019, Zahl: 93-176/19-6** bzw. Folgeverordnungen, sowie jene im Sinne dieses Bescheides einvernehmlich mit der Polizeiinspektion Paternion, aufzustellen und auf die Dauer der Arbeiten zu erhalten.
Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen sind im Rahmen eines Bautagebuches Aufzeichnungen zu führen.
8. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
9. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 5.41 tragen.
10. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhandigen.
11. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Straßenbehörde (Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrsrecht) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Antragstellerin hat die Polizeiinspektion Paternion per Telefax über alle Aktivitäten des Bauleses zu verständigen.
12. Die Aufstellungsorte im Bezirk Hermagor der jeweiligen und notwendigen Verkehrszeichen (Vorinformation auf die im Betreff genannte Baustelle) sind im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Hermagor zu koordinieren.
13. Die Anrainer entlang der Baustelle sind nachweislich vom Umstand der Baustelle, Straßensperre, etc. zu informieren. Eine Information über die Baustellendurchführung ist auch der Gemeinde St. Stefan im Gailtal zu kommen zu lassen.
14. Für die im Baufeld wohnenden Anrainer ist eine geeignete Zufahrt zu ihren Anwesen in Absprache mit dem Land Kärnten, Straßenverwaltung zu schaffen; dies gilt auch für Einsatzkräfte im Baustellenabschnittsbereich.
15. **Alle Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 a der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“ sind zusätzlich mit gelber Blitzleuchte zu versehen; diese Hinweistafel sind 14 Tage vor Beginn der Sperre kundzumachen.**
16. Als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 des VStG 1991, welche für die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle zu sorgen haben, werden Herr **Projektleiter Ing. Maximilian Rutar, BSc.**, erreichbar unter Mobiltel.: **+43 (0) 676 / 79 144 78**, und Herr **Polier Walter Oberrainer**, erreichbar unter Mobiltel.: **+43 (0) 664 / 81 00 561**, genannt.

Hinweis:

**Die vorliegenden Genehmigungen entbinden nicht von der Verpflichtung hierfür auch nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Bewilligungen einzuholen.
Die Behörde behält sich das Recht vor, weitere Auflagen für die Baustellendurchführung im Anlassfall vorzuschreiben.**

II. Kosten:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 76 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG, BGB.Nr. 91/51 idgF, wird die antragstellende Firma verpflichtet zu entrichten:

a) eine Verwaltungsabgabe nach Abschnitt VIII 5.cc) des Besonderen Teiles der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl.Nr. 9/2019, für die Erteilung dieser Bewilligung, von	€	100,00
b) eine dem Lande zufließende Kommissionsgebühr gemäß § 1 Abs. 2 lit.a, LGBl.Nr. 9/2012 von	€	15,30
c) eine Stempelgebühr gemäß § 14 TP 6 Zif.1 des Gebühren-gesetzes 1997 für die Eingabe vom 30.04.2019 von	€	14,30
zusammen	€	129,60

Der Gesamtbetrag von € **129,60** ist binnen zwei Wochen seit Rechtskraft der Kostenentscheidung mittels beiliegenden Zahlscheines zu erstatten.

Begründung

Die Bewilligung war zu erteilen, da durch die geplanten Maßnahmen die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich und es durch Auflagen bzw. durch Erlassung von Verkehrsbeschränkungen möglich ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise aufrecht zu erhalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Für den Beschwerdeantrag (samt Beilagen) ist eine Gebühr von € 30,00 auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg.Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. die **Firma Strabag AG, Molzbichler Straße 6, 9800 Spittal/Drau**,
./ mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung dieses Bescheides den verantwortlichen Beauftragten, Herrn **Bauleiter Ing. Maximilian Rutar B.Sc.**, und Herrn **Polier Walter Oberrainer**, auszufolgen.
2. das **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 –Straßen und Brücken, Straßenbauamt 9500 Villach**,

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- b) die Polizeiinspektion 9711 Paternion,
- c) die Polizeiinspektion 9623 St. Stefan im Gailtal,
- d) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf
- e) die Marktgemeinde 9711 Paternion,
- f) die Gemeinde St. Stefan i.G., Schmölzing 7, 9623 St. Stefan im Gailtal
- g) die Gemeinde Stockenboi, 9713 Zlan,
- h) die Bezirkshauptmannschaft, Hermagor Verkehrswesen, 9620 Hermagor,
- i) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.